

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 80.

Donnerstag den 6. Juli

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 1107. (3) Nr. 15053.

U r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Betreffend die Verhandlungen zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1844, und beziehungsweise 1845 und 1846. — In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 24. Mai 1843, Nr. 20089, haben die Abfindungs- und Verpachtungs-Verhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1844 in derselben Art zu geschehen, wie sie mit Rücksicht auf das hohe Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1839, Nr. 23191, für das Verwaltungs-Jahr 1843 Statt gefunden haben. — Es werden demnach folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1. Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung, werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung für die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungs-Jahre, oder auf drei Jahre ohne Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung. — 2. In die Verträge auf drei Jahre wird die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — 3. Die Abfindungs-Verträge, welche mit einzelnen Gewerbsparteien abgeschlossen werden, werden sich nur auf ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung erstrecken. — 4. Von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Ertragnisses von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen

Flüssigkeiten ausgeschlossen. — 5. Endlich wird als Zeitpunkt, bis zu welchem die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer die zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines erforderliche Erklärung abzugeben haben, auf den Termin bis längstens 10. August 1843 festgesetzt. — Laibach den 20. Juni 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Eduard Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

Nr. 1069. (3) Nr. 13921.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Herstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium, dann einige andere Behörden, Aemter und öffentliche Anstalten in Laibach, für den Winter 1843/44, wird am 19. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium in Laibach eine Minuendos-Versteigerung, verkunden mit einer Offerten-Verhandlung, Statt finden, und deshalb Folgendes bekannt gemacht: Der Brennholzbedarf besteht: 1. für das k. k. Landes-Präsidium in 42 Klafter harten, für das Gubernium und das Cameral-Zahlanst in 190 Klafter harten und 1 1/2 Klafter weichen; für die Kammerprocuratur in 32 Klafter harten und 2 Klafter weichen; für das Stadt- und Landrecht in 105 Klafter harten und 2 Klafter weichen; für die Staatsbuchhaltung in 90 Klafter harten; für die Ständisch-Verordnete-Stelle in 38 Klafter harten; für die medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Epital in 260 Klafter harten; für das Irrenhaus in 80 Klafter harten; für das Gebärhaus in 70 Klafter harten; für das Inquisitionshaus in 149 Klafter harten; für

das Straßhaus in 270 Klafter harten, und für das Katastral-Schätzungs-Inspectorat in 12 Klafter harten, im Ganzen somit in 1338 Klafter harten und $3\frac{1}{2}$ Klafter weichen Brennholzes. — 2. Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt oder jede öffentliche Anstalt, so wie auch für mehrere Aemter, welche sich in einem und demselben Gebäude befinden, vor sich gehen. — Nicht minder werden Anbote zur Lieferung des oben ausgewiesenen gesammten Brennholzbedarfes angenommen und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3. Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klasterweise aufgeschweitert übergeben werden, und eine Schweitertlänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4. Das Brennholz muß jeder Branche zuguliefert, am Uebernahmsorte abgeladen und auf Kosten des Lieferanten klasterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maferei, noch sonstige Auslagen etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5. Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes als die im §. 1 angegebene benötigen würde, so ist es im ersten Falle Pflicht des Lieferanten, den größern Bedarf gleichfalls um den Ersterungspreis zu stellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringern Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Uebrigens sind die oben genannten Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten nur dann verbunden das erforderliche Brennholz von den Lieferungs-Erstehern abzunehmen, wenn sie die n. öst. Klafter 22 bis 24 zölligen harten Brennholzes für die Behörden in der Stadt um oder unter 4 fl. 4 kr., für das Straßhaus am Kastellberge aber, mit Zurechnung der doppelten Zufuhrkosten, pr. Klafter mit 4 fl. 40 kr., jener des weichen Brennholzes dagegen mit 3 fl. 10 kr. pr. Klafter beizustellen sich heibeilassen, widrigens es den Directorien frei steht, sich das Brennholz mittelst Handeinkaufes beizuwaffen. — 6. Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende August d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1 angeführten Bedarfes abgeliefert seyn wird; die weiteren Lieferungen sind aber in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel an benötigtem Brennholze ausgesetzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu

erfüllen, als im Widrigen das Aerar, im Falle einer Verspätung des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert werden sollte, berechtigt ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten, um wela' immer einen Preis anzukaufen, und den ausgelegten, den Ersterungspreis übersteigenden Mehrbetrag von der Caution oder von dem sonstigen Vermögen des Erstehers hereinzubringen. — Zu diesem Ende wird 7. der Ersteher beim Abschlusse des Lieferungs-Vertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicher zu stellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines, dem zehnten Theile der Ersterungs-Summe gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungs-Betrages bis zur gänzlichen Contractis-Erfüllung. — 8. Für jedes an eines der obgenannten Aemter und Anstalten gehörig beigelegte Brennholz, Quantum wird dem Lieferanten gegen Verbringung der legalen Uebernahms-Receipten die sogleiche bare Bezahlung, auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung, aus den betreffenden Cassen und Fonds zugesichert. — 9. Jeder Lieferungsunternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm im Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licitation wider zurückgestellt, dem Ersteher aber, in so ferne derselbe die im §. 7 bedungene Caution nicht anderswie vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — 10. Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der Licitation längstens bis 2 Uhr Nachmittags bei dem Subernial-Einreichungs-Protocoll übergeben werden, und mit dem Legscheine des Proo. Cameral-Zahlamtes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten, und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingungen bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt werden, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen seyn: „Offert des N. N., wegen Lieferung der

Brennholzes für die k. k. Behörden in Laibach für die Winterperiode 18⁴³/₄₄. — Laibach am 19. Juni 1843.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1111. (2) Nr. 14185.

Concursauschreibung.

Seine Maj. hat haben laut herabgelangter hohen Hofkanzlei-Berordnung vom 29. Mai d. J., Nr. 16793, mit allerhöchster Entschliebung vom 23. v. M. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß zur künftigen Verwaltung der heimgesagten drei Bezirke Savenstein, Nassensuß und Treffen im Neustädler Kreise, drei landesfürstliche Bezirks-Commissariate dritter Classe, und zwar für Savenstein zu oder nächst Ratschach; für Nassensuß und Treffen aber in den gleichnamigen Orten provisorisch aufgestellt werden sollen. — Bei jedem dieser drei landesfürstlichen Bezirks-Commissariate wird angestellt werden: 1) Ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirks-Richter, mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl., freier Wohnung, einem Reisepauschale von 200 fl. und einem Kanzlei-Pauschale von 200 fl. — 2) Ein Steuereinnehmer mit einer jährlichen Besoldung von 500 fl. — 3) Ein Actuar zweiter Kategorie mit einer jährlichen Besoldung von 400 fl. — 4) Ein Amtschreiber mit einer jährlichen Besoldung von 300 fl. — 5) Ein Gerichtsdiener mit einer jährlichen Löhnung von 200 fl., dann einem jährlichen Kleidungsbeitrage von 25 fl. — 6) Ein Dierersgehilfe mit einer jährlichen Löhnung von 144 fl. und einem jährlichen Kleidungsbeitrage von 15 fl. — Hierbei wird bemerkt: a) daß alle Jene, welche um eine oder die andere dieser Stellen werben wollen, ihre gehörig documentirten Bittgesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt Neustadt zu richten, und zwar längstens bis zum letzten künftigen Monats Juli dahin einzusenden haben. — b) Daß insbesondere diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die Competenz-Gesuche rechtzeitig durch ihre vorgesetzten Amtsvorstehungen an das k. k. Kreisamt zu Neustadt gelangen zu lassen haben; jene aber, die bereits bei einem provisorischen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate, angestellt sind, haben ihre Gesuche durch das landesfürstliche Bezirks-Commissariat, bei dem sie dienen, einzureichen, welches solche seinem vorgesetzten k. k. Kreisamte, mit der vorgeschriebenen Qualificatinstabelle versehen; gütlich vor-

zulegen hat, auf welchem Wege sodann diese Gesuche an das k. k. Kreisamt zu Neustadt zu gelangen haben. — c) Daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise, in so ferne sie dazu geeigneter befunden werden, quiescierende öffentliche Beamte berufen sind. — d) Daß sich alle Competenten überhaupt in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Religion und ihren Familienstand auszuweisen haben. — e) Daß alle Competenten auch darauf gefaßt seyn müssen, falls sie eine oder die andere Bedienstung erhalten, an ihrem neuen Dienstorte schon in den letzten Tagen des Monats October d. J. eintreffen zu können, weil die neuen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate zuverlässig mit 1. November d. J. ihre Amtswirksamkeit beginnen sollen. — f) Daß insbesondere die Bewerber um die Amtsvorsteherposten sich über die geschliche Befähigung als Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizei-Übertretungen, so wie zum Richteramte über Civil-Justizangelegenheiten, dann über das Vermögen auszuweisen haben, längst bis 15. October d. J. eine bare oder pupillarmäßig gesicherte Dienstes-Caution pr. 1000 fl. legen zu können. — g) Daß die Bewerber um die Steuereinnehmerstellen sich über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Steuerfache, so wie über das Vermögen auszuweisen haben, ebenfalls bis 15. October d. J. eine bare oder pupillarmäßig gesicherte Caution von 800 fl. legen zu können. — h) Daß sich die Bewerber um die Actuarposten auch über die volle Befähigung wie die Amtsvorsteher auszuweisen haben. — i) Daß bei den Bewerbern um die Amtschreibersstellen vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden wird, worüber sich daher dieselben ausweisen sollen; endlich daß k) unter den Bewerbern um die Amtsdienststellen Militär-Invaliden oder ausgediente Capitulanten den Vorzug erhalten werden, daß sich aber alle auch über eine angemessene Körperstärke ausweisen müssen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 23. Juni 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1101. (3) Nr. 5433.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey

über das Gesuch der Inhabung des Gutes Leutenburg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der Kriegsdarlehens-Obligation ddo. 1. Mai 1801, Nr. 10487, à 5% pr. 95 fl., auf das Gut Leutenburg pro rusticali lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Kriegsdarlehens-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 20. Juni 1843.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1097. (3) Nr. 4127.

Am 25. Juli d. J. Vormittag um 11 Uhr wird am Rathhause die Verpachtung der Aufstellung und Abräumung, dann Reparation der städtischen Jahrmarkts-Hütten, für die Dauer vom 1. November 1843 bis 1846, im Versteigerungswege vorgenommen werden. — Der Ausrufspreis beträgt 330 fl. Die Licitationsbedingungen sind täglich im magistratlichen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 26. Juni 1843.

3. 1106. (3) Nr. 3716.

Ueber Ansuchen der löbl. k. k. Landwirthschafts-gesellschaft wird in der magistratlichen Rathsstube am 31. Juli d. J. Vormittag um 10 Uhr die Licitation zur Verpachtung der derselben eigenthümlichen Realitäten auf 6 nach einander folgende Jahre, seit 1. November d. J. abgehalten werden, nämlich: 1. eines kleinen Ackers an dem linken Ufer bei der Ausmündung des Gruber'schen Canales. — 2. Der Wiese am rechten Ufer ebendasselbst. — 3. Der Wiese am rechten Ufer des Canales gegenüber der Stephansdorfer Brücke. — 4. Der Wiese am Fuße des Golouzberges. — 5. Des Ackers und Wiesengrundes daselbst. — 6. Des Ackers und Wiesengrundes unter der Bestzung des Herrn Carl Mall. — 7. Der Wiese unter der gemauerten Brücke. — 8. Des kleinen Terrains ob der Gruber'schen Brücke. — 9. Die Wiese an der rechten Seite der Einmündung des Gruber'schen Grabens. — 10. Derselben am linken Ufer unter der Brücke. — 11. und 12. Die Wiese ober der Brücke am nämlichen Ufer. — Die Wiese am Laibachflusse in dem Riede Volar. — 14. Der Gemeintheil in der Ischa. —

15. Die Wiese unter dem Gute Kroiseneck. — Stadtmagistrat Laibach am 26. Juni 1843.

3. 1118. (1)

Öffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentliche Prüfung für jene Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, im zweiten Semester 1843 am 31. Juli in der Art ihren Anfang nehmen werde, daß an diesem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr mit den Schülern aller Classen die schriftliche, die darauf folgenden Tage aber in eben denselben Tagesstunden die mündliche Prüfung vorgenommen werden wird. — Die Anmeldung dieser Privatschüler hat am 30. Juli Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr bei dem Diöcesan-Schulenausschusse zu geschehen, wobei die Standestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse über schon früher bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeits-Zeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. — k. k. Schulenaussicht Laibach am 30. Juni 1843.

3. 1107. (3)

R u n d m a c h u n g.

Zu den in dem hierortigen k. k. Polizeidirections-Amtsgebäude im Laufe des Jahres 1843 vorzunehmenden Bauberstellungen und Conservations-Arbeiten, bestehend in Maurer-Arbeit und Materiale, Zimmermanns-Arbeit und Materiale, Tischlerarbeit, Schlosserarbeit und Anstreicherarbeit, wird die Minuendo-Licitation am 7. dieses, um 9 Uhr Vormittags, *) im k. k. Polizeidirections-Amtlocale vorgenommen, und es können die bezüglichen Licitations-Bedingnisse, Plan, Vorausmaß und Baudevise in dem Amtlocale daselbst eingesehen werden. — Laibach am 1. Juli 1843.

*) Bei der ersten, und in einigen Exemplaren der zweiten Einschaltung dieser Rundmachung, in den Amtsblättern Nr. 78 und 79, war der Licitations-Termin auf den 8. Juli angefezt, ist aber später dahin abgeändert worden, daß die Licitation, wie oben zu ersehen, am 7. d. M. um 9 Uhr Vormittag abgehalten werden wird.